

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

74 (10.11.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 74.

Pforzheim, Samstag den 10. November.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, je zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. mit 15 fr. Postaufschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum 51 fr. beträgt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt dankbar angenommen.

Das aristokratische Element.

In der constitutionellen Monarchie findet sich in der Regel ein Element vor, das im absoluten Staate meistens eine umfassendere Bedeutung hat, als im Staate, wo das Volk Rechte hat; dieses Element ist das aristokratische.

Es wird als das Prinzip der Stätigkeit behandelt, und so dem demokratischen, als dem Prinzip der Bewegung entgegen gestellt. Die Bewegung soll sich nach dieser Idee nicht übereilen, und im Falle der Uebereilung von der Stätigkeit gedämmt werden. Die Stätigkeit soll nicht zur starren Form werden, nicht versauern und versumpfen, deswegen weht die Bewegung, ein belebender Windstoß, darüber hin.

Zur Geltendmachung eines solchen Systems, das auch die Verfassung der nordamerikanischen Union angenommen hat, bedarf es aber keiner erblichen Aristokratie, wie die Zusammensetzung der ersten Kammer in Nordamerika, das Oberhaus mit seinen Senatoren von sechsjähriger Bedeutung deutlich zeigt.

Die englische Verfassung, die als Muster für alle übrigen gedient hat, ist eine allmählich historisch entstandene, ihre Entstehungs- und Ausbildungsperiode fällt in die Blüthezeit des Adels und die Zeit größerer Kirchengewalt, dies ist der hauptsächlichste Grund der Entstehung einer besonderen Adels- und Bischofs-Kammer des Oberhauses, das sich nachher in seiner Stellung im Staate, in seiner Stellung zur Volkskammer, als Vertreter des oben ausgesprochenen Prinzips gezeigt hat.

In Frankreich hatte die Charte Ludwigs des XVIII eine andere Bedeutung, sie sollte die Vertreterin zwischen der alten und neuen Zeit werden, die Versöhnung der Revolution mit der Restauration. Deswegen wurde das englische Muster genom-

men. Die erste Kammer sollte die Aristokratie repräsentiren, die zweite, die dem Volk von der Revolution übrig gebliebene Freiheit bewahren. Ueber beide mochte die Regierung sich ein Uebergewicht in kurzer Zeit versprechen, denn der restaurirte Adel hatte das alte Grundeigenthum zum größten Theil verloren, er hatte sein Schicksal an das des Königshauses geknüpft, er hieng meist vom Hofe ab. Pairsnennungen, die in Britannien nur einzeln und sparsam vorkommen, weil sie auffallen und einen stolzen Adel leicht erbittern, und deswegen das Oberhaus der Regierung abgeneigt machen, konnten in Frankreich schockweise vorkommen, ohne zu befremden. So hatte die Regierung meist ihre Ansicht in der Pairskammer gesichert, die Volkskammer aber war selbst auf ein aristokratisches Prinzip anderer Art basirt und ist es leider noch, auf die Aristokratie des Reichthums; Wahlumtriebe, Wahlkünste, die von Regierungsbeamten in Frankreich eben so schlaue, als sie in manchen andern Staaten vor noch nicht langer Zeit bisweilen plumb und tölpisch ausgeübt wurden, sicherten auch hier die Mehrzahl. Aber die Pairie war immer noch erblich. Wer einmal Pair war, blieb es mit seinem Stamme. Wer sonst Mittel zur Unabhängigkeit hatte, konnte es, wenn er wollte. Anders gestaltete es sich nach dem Juli 1830. Die Doktrinäre hatten sich der Revolution bemächtigt. Sie konnten die Vertreibung Karls X und seiner Familie nicht gleichgiltig ansehen. Nichts tröstete sie als daß der neue König selbst ein Bourbon war. Sie fanden es ganz am Plage das aristokratische Element stehen zu lassen. Anders die spätern Kammern. Der bekannte große Kampf begann. Die liberale Partie wollte eine Pairie, aber nicht erblich, sondern als gewählten Senat, als Elitin der Nation, als ein lebendiges Pantheon der Edelsten und Besten. Es wurde heiß

gestritten, aber der *justo milieu* siegte, die Erblichkeit fiel, das Ernennungsrecht blieb dem König. So ist zwar das aristokratische Element verdrängt, aber die Selbstständigkeit mit.

Anderes war es in Teutschland, wo die Constitutionen größtentheils oktroyirt, das heißt von den Fürst engegeben, seltener vertragsmäßig errichtet worden sind. Hier war fast überall ein hoher Adel zu berücksichtigen, ein solcher der, fürstlichen Geschlechts, mit regierenden Häusern ebenbürtig ist. Es war ein Unrecht fremder Gewalt, die Mediatisirung, wieder einigermaßen gut zu machen. Es war ein niederer Adel vorhanden, der zum Theile selbst reichsunmittelbar gewesen war. Die Constitutionen entstanden nicht im Sturme einer Revolution, und deshalb konnte das aristokratische Element nicht ausbleiben. Selbst in Hessen, wo die Verfassung erst dann gegeben ward, als das Freiheit und Recht begehrende Volk sie ausdrücklich und ziemlich bemerklich verlangte, gieng das aristokratische Element mit in die Verfassung über.

In Teutschland haben aber zwei wesentliche Formen sich geltend gemacht, das ältere Einkammersystem und das englische Zweikammersystem. Das erstere ist offenbar dem demokratischen Prinzipie unendlich günstiger, als das zweite, vorausgesetzt, daß nicht etwa die Stimmen sich ziemlich gleich kommen, oder daß besondere Talente jenem Prinzip den Sieg verschaffen.

Einzelne Verfassungen haben einen Theil des aristokratischen Prinzips, die Grundherren, in die Volkskammer gewiesen, wie die baierische und württembergische. Je nach Lage und Verhältnissen wird es sich in dieser Zusammenstellung mit Jenem verschmelzen.

Betrachten wir nun die badische Verfassung, die sich ebenfalls für das Zweikammersystem ausspricht, so finden wir das aristokratische Element in doppelter Hinsicht darinnen aufgenommen, einmal den hohen standesherrlichen und niedern grundherrlichen Adel, sodann der Aristokratie der Intelligenz, die Kirchen und Universitäten zwischen beiden, und bald zu dem einen, bald dem andern hinneigend, bald zu beiden zu rechnen, stehen die vom Staatsoberhaupte ernannten acht Mitglieder, welche mit der Pairie in Frankreich das gemein haben, daß sie ernannt werden, jedoch nur auf die Zeit einer Landtagsperiode, und welche man die Aristokratie des Staatsdienstes nennen kann.

Betrachten wir diese Bestandtheile nach ihrer

Zusammensetzung und Zahl, so finden wir die ganze männliche Familie des Regenten so weit sie volljährig ist, in der ersten Kammer.

Ein allgemeiner constitutioneller Grundsatz ist es, daß die privilegirteste Familie im Staate sich nicht vertreten läßt, sondern in ihren volljährigen Mitgliedern sich selbst vertritt. In Großbritannien ist dies der Regierung nicht immer von Vortheil, indem die Prinzen sehr oft ganz anderer Meinung sind, als die Minister des Königs. In kleinern Staaten wird dies seltener der Fall seyn. Die Theilnahme der Prinzen an den Verhandlungen ist höchst wichtig, namentlich für den Thronfolger. Und wie sich der Minister am besten in der Kammer bilden wird, so wird auch der künftige Regent von dort aus Volksbedürfnis und Staatsbedürfnis am besten ersehen und die ganze Maschine des Staats überblicken lernen.

Nach dem Fürstenhause kommen die Standesherrn und Fürsten, die ihre Reichsunmittelkeit verloren, die Ebenbürtigkeit gerettet haben. Sie sind die eigentliche erbliche Pairie, und mehr als diese, weil sie mit den Souveränen in mancher Hinsicht auf einer Stufe stehen.

Die Standesherrn sind somit die Privilegirtesten im Lande, als solche werden sie nicht von andern vertreten, sondern nach Köpfen in die Kammer gerufen, während aber alle Mitglieder der Regentenfamilie in der Kammer sitzen, sind hier nur die Häupter der standesherrlichen Familien gerufen, sonach ist jede einzelne Familie nur von ihrem Oberhaupte vertreten. Die Standesherrn sind ihrer Stellung nach die Unabhängigsten im Staate. Die Regierung kann sonach nicht in jedem Falle ihrer Mitwirkung gewiß seyn.

Auf der dritten Stufe steht der niedere Adel, jedoch nur der Theil des niedern Adels, der noch eine staatsrechtliche Bedeutung hat, die Grundherren. Wären sie alle nach Familienhäuptern berufen, so wären sie den Standesherrn gleichgestellt und ihnen eine Präponderanz über diese gegeben, während alsdann die Volkskammer, um eine rechtliche Gleichheit herzustellen, mehrere Hundert Mitglieder zählen müßte. So sind sie durch Repräsentanten aus ihrer eigenen Mitte vertreten. Hier sendet der grundherrliche Adel ob der Murg, vier der unter der Murg.

Von jeher galt als Vertreterin der Intelligenz die Kirche. Sie sendet deshalb ihre Ersten. Der Staat, wo zwei Kirchen neben einander stehen,

hen, hat keine herrschende, keine unterdrückte Kirche, die Rechte beider Kirchen stehen gleich, keiner darf der Staat seinen Schutz verweigern, keine sich über den Staat erheben. Beide werden durch ihre Häupter dargestellt, der katholische Erzbischof als Landesbischof und der protestantische Prälat haben somit ihren Sitz in der ersten Kammer.

Neben der Kirche stehen die Universitäten. Sie sind die Lichter der Wissenschaft und Gesittung. Sie begannen schon in dunkler barbarischer Zeit die Leuchttürme der Cultur zu werden. Ueberall werden sie als Corporationen geachtet. In keinem Lande blühen sie herrlicher, als in Teutschland. Sie überall so hoch als möglich zu stellen, war daher eine Aufgabe, die sich schon im Wiener Congresse aussprach. Sie vertreten sich daher jede durch einen Repräsentanten in der ersten Kammer. Neben dem angeerbten Adel steht der hohe Adel der Wissenschaft, neben dem Erbrecht, die ewige Persönlichkeit einer Corporation, neben dem Historischen, das geistige Fortschreiten.

Unsere Verfassung macht einen Pairsschub unmöglich. Standes- und Grundherrlichkeit sind teutsche Institute, einzelne Staaten können sie nicht umändern.

Swar hat unsere Verfassung einen Ausweg gefunden. Der Großherzog kann einzelnen Personen die Würde des hohen Adels verleihen. Diese wird aber nur für das Inland gelten, und das Hauptmerkmal, die Ebenbürtigkeit, nicht haben. Standesherrn können solche sonach nicht werden, aber erbliche Landstände. Dieß aber nur unter bestimmten Voraussetzungen; es müssen diese Ernannten Häupter adelicher Familien seyn, und ein erbliches, und zwar nach der lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Capitals wenigstens zu 300,000 fl. angeschlagen ist. Die Creirung einer erblichen Pairie ist sonach sehr beschränkt.

Auf gleiche Weise können adeliche Gutsbesitzer Grundherren werden, wenn ein ähnliches Capital von 60,000 fl. im Gute enthalten ist.

Sonach sind solche Creirungen nur in seltenen Fällen möglich. Dafür hat die Verfassung dem Staatsoberhaupt eine Art persönlicher Pairie, jedoch nicht auf Lebenszeit, sondern für eine Kammerperiode vorbehalten. Wäre die Zahl nicht bestimmt, und könnte sie nach Belieben jedesmal bestimmt werden, so wäre die Regierungmeinung

nimmer die allein vorherrschende. Deswegen ist die Zahl dieser Ernannten auf Acht festgesetzt. Stand und Geburt sind ohne Einfluß. Es liegt somit in der Hand des Regenten, ob nur persönliche Gunst, oder das Verdienst entscheiden solle. Meist wird immer, wie die Erfahrung gezeigt hat, hier die Klasse höherer Staatsdiener vorherrschen, weshalb wir auch die Bezeichnung der Aristokratie des Staatsdienstes hier gewählt haben.

So viel zur näheren Beleuchtung eines Theiles unserer Verfassung für den Leser, der sie noch nicht genauer kannte. Wir werden im Laufe der Zeit den Vorschlag, diese Kenntniß immer mehr zum Volkseigenthum zu machen, verfolgen. Die Verfassung in allen Bestandtheilen genau zu kennen, ist aber unumgängliches Bedürfniß, wo sich ein constitutionelles Leben erhalten soll, das auf dem Boden des Gesetzes wurzelt.

Pforzheim.

Der Beobachter hat sich bisher weit in der Welt herum getrieben und seinen Leser durch ein gutes Stück Erdoberfläche hindurch geführt, so daß er, wie zur Erholung, auch wieder einmal in der Stadt Pforzheim sich aufhalten will, und bei dieser seiner Rückreise will er es machen, wie die alten Könige von Frankreich es auf ihren Reisen thaten, indem sie immer zuerst an der Hauptkirche des Ortes abstiegen.

Unsere Schloßkirche, nunmehr nach langer Vernachlässigung durch die Pietät und die Kunstliebe Sr. Königl. Hoheit wieder hergestellt, hat sich eines neuen Schmuckes zu erfreuen, indem Se. Königl. Hoheit das hinterste Fenster des Chores mit fünf Wappen aus verschiedenen Perioden der Geschichte des Hauses Baden verzieren ließen.

Diese Glasmalereien, das gelungene Werk des um diesen Zweig so verdienten Künstlers, Herrn A. Helmle zu Freiburg, rufen, wie wir schon einmal gesagt haben, die Jahre 1250, 1460, 1515, 1803 und 1830 in das Gedächtniß des Beschauenden.

Der erste oberste Schild ist der Badische Schrägalken, mit einfachem Helm; der Schild ist gelehnt, Gemshörner sind der Helmschmuck. Er erinnert an die Zeit Hermann V, welcher der Kleine, der Fromme, auch der Streitbare genannt wird. Der erste Beinamen bezieht sich auf seine Gestalt, die

beiden letzteren auf seine Gesinnungen. Seine fünfzig Jahre lange Regierung ist reich an Thaten. Er war ein treuer Freund der Hohenstaufen. Er erwarb für die seiner Gemahlin zugefallene Hälfte der Stadt Braunschweig die Städte Durlach, Ettlingen, so wie Eppingen und Kaufen. Seine Gemahlin gründete das Kloster Lichtenthal. Beide sind dort beigesetzt. Er starb 1248. Ihm folgte Hermann VI, der bis 1250 regierte. Er erwarb durch seine Gemahlin Gertrud Oesterreich. Sein Sohn Friedrich, der seinem Freunde Conrad von Schwaben das Königreich beider Sicilien erobern helfen wollte, verblutete mit diesem im Jahre 1268 zu Neapel auf dem Blutgerüste. Rudolph I, der 1250 seinem Bruder Hermann folgte, pflanzte das Haus Baden fort. Die angestammte Freundschaft zu den untergegangenen Hohenstaufen ließ ihn im Anfang mit Kaiser Rudolph von Habsburg in Zwiespalt gerathen. An der Spitze der schwäbischen Herren zog er gegen den Kaiser. Sie versöhnten sich jedoch, und der badische Rudolph I ward Freund und Waffengenoss des habsburgischen Rudolph I. In einem Kriege mit Bischof Conrad von Straßburg war er siegreich. Conrad verbrannte jedoch die Stadt Durlach. Rudolph I starb 1286. Er ist in Lichtenthal beigesetzt.

Das zweite Wappen enthält in vier Feldern zweimal den Badischen Balken, zweimal das Sponheimische Schachbrett. Der neueste Successionsstreit fällt wohl Manchem dabei ein. Aber beruhigend liegt, ein Zeuge für das Recht der regierenden Dynastie, gerade hinsichtlich auf das Wappen, der alte Markgraf Ernst, neben seiner Ursula von Rosenberg auf hohem Gestelle. Auch sie war von niederem Adel und doch succedirten ihre Söhne in Baden, wie in Sponheim, ohne Widerspruch und ohne Streit. Ein weiteres Zeugniß giebt der trohige Ernst Friedrich, der, mit dem Schwert bewaffnet, vom hohen Piedestal herabspringen zu wollen scheint. Er wollte die Kinder Eduard Fortunats aus ihrem Erbe drängen, weil ihre Mutter von niederem Adel war; aber Kaiser und Reich sprachen sich kräftig für das gute Recht der fürstlichen Waisen aus.

Dies Wappen stellte die Periode von 1460 dar. Da war Karl I Herr der ganzen Markgrafschaft, streitbar in bewegter Zeit, mit abwechselndem Glücke, selbst einmal gefangen, von Kaiser und Reich hochgeachtet, erwarb er Hochberg durch Aussterben der dortigen Linie. Er

starb an der Pest und ward zu Pforzheim beigesetzt.

Das dritte Wappen ist von 1515. Es ist das Wappen, wie es später die Markgrafen führten. Es stellt Christoph I Zeit dar, dessen Regierung Kraft und Weisheit auszeichneten. Der Landfriede, den Kaiser Max, der letzte Ritter mit der Kaiserkrone, gründete, fand an ihm eine kräftige Stütze. Dieser Landfriede war eine der größten Wohlthaten. Wohl war der gemeine Landfriede längst geselich, der Raub und Fehde verboten; aber die Kraft, ihn handzuhaben, fehlte, und die rohe Gewalt stempelte sich zum Rechte. Größere Reichthümer drückten die Kleineren und ein guter Theil der Ritterschaft bürschte auf den Landstraßen nach Menschen und Waaren, deswegen vereinigte Kaiser Max I die Reichsfürsten zu einem vertragmäßigen Landfrieden, nach welchem die Bestimmungen des gemeinen Landfriedens freiwillig von Allen übernommen wurden, und jede begonnene Fehde mit der Reichsacht bestraft werden sollte. Diesen Landfrieden unterstützte M. Christoph. Ebenderselbe ward Statthalter in Luxemburg und erhielt neben wichtigen Lehnen das goldene Vlies. Er baute das neue Schloß in Baden. Dort liegt er auch begraben.

Die andern beiden Wappen und die Bedeutung ihrer Zeit kennt der Leser zu genau, als daß eine Beschreibung nöthig wäre.

Der Beobachter, der nicht gern etwas Neues erscheinen sieht, ohne davon zu sprechen, hat geglaubt, seinen hiesigen Lesern, die die Bedeutung dieser Wappen noch nicht kannten, einen kleinen Wegweiser an die Hand geben zu müssen; der Zweck der Gründung dieser neuen Sierde geht aber aus der lateinischen Unterschrift hervor, welche besagt, daß Se. Königliche Hoheit hiermit Ihren Ahnen ein Denkmal gründen wolle.

Episteln.

V.

Sie sehen es, zarte Gnädige, als eine Gewissensfrage an, ob es einer Dame zieme, über Politik und politische Gegenstände zu sprechen und zu schreiben, besiegen Sie, meine gewissenhafte Gnädige, diese kleinen Skrupel, und bedenken Sie, daß in zarten, schönen Händen Alles zarter und schöner wird. Wo die Politik in den Hän-

den schöner Frauen ruht, ist das goldene Zeitalter vorhanden; wo eine Pompadour den Staat leitet, ist das Geschrei ungestitteter Partien nicht zu vernehmen, und der grobe Hochmuth der sogenannten Sittlichkeit schmiegt sich unter das sanfte Joch der feinen Sitte. Die ganze Vorstadt St. Germain lebt und weht in der Politik, und würde mancher plebejische Schreier das Wort „Restauration“ aus einem so schönen Munde vernehmen, wie ich, er ließe sich tödten für die Restauration, wie ich es bloß deswegen nicht thun würde, weil ich lebendig mehr nützen zu können glaube.

Sie fragen mich über die Vortheile der Censur, meine wissensdürstige Gnädige; diese Vortheile sind unberechenbar, vorausgesetzt, daß nicht eine übergroße Milde, eine verwerfliche Toleranz, eine gefährliche Lauheit, oder gar eine sündliche Hinneigung zum Liberalismus die wohlthätige Feder des Censors zurückhält.

Pressefreiheit, meine censurholde Gnädige, ist das Schwert und der Speer der Indelicatess; es ist die offenste Schamlosigkeit, die unzarteste Unzartheit, die ein menschliches Hirn erdenken kann. Sie ist das Zeichen einer unglücklichen Zeit. Zum Beleg meiner Behauptung bitte ich Sie, sich an das arkadische, liebliche, sentimental naive, goldene Zeitalter erinnern zu wollen. Wo hat man in dieser schönen Zeit etwas von Pressefreiheit gewußt!

Abgesehen von jeder Staatsgefährlichkeit, ist sie die Verrätherin der zartesten Verhältnisse. Die delikatesten Familien-Ereignisse schüttet sie dem Neugierthungrigen Pöbel auf. Denken Sie sich, ein einflußreicher Mann placirt seine Verwandten standesgemäß und vortheilhaft; denken Sie sich, diese jungen Männer sind gebildet, aber zu flüchtig, zu gesellig, zu lebensfroh, vielleicht nicht geistig organisiert genug, um wissenschaftlich zu seyn; statt nachzuweisen, wie das Verdienst eines gebildeten Mannes auf alle die Seinigen seine Strahlen wirft, lärmt nun die Presse, spricht von ungerechten Protektionen, höhnt die gewandtesten jungen Männer, die vielleicht Abgötter aller Damen sind, aus, und nährt den Wahn einer gewissen Classe, als wäre sie zu dem berufen, was eigentlich zu hoch für die leifellen Wünsche seyn sollte; denken Sie sich das, und bebten Sie mit mir vor der Frechheit der Presse zurück! Denken Sie sich vollends, meine phantasiereiche Gnädige, einen hochgestellten Mann,

der eine feingebildete Dame findet. Sich finden und sich lieben, ist ein Moment. Was bei gemeinen Creaturen nothwendiges Band, wohlthätiger Aberglaube ist, gegenseitige eheliche Treue, das ist dem feineren Sinne und dem richtigen Takte der Liebenden nur ein neues Reizmittel. Manchfaltige Collisionen, Verwickelungen entstehen; man entfernt Störungen; man hängt dem Bedürfnisse des Herzens irgend einen öffentlichen Mantel um; Amor tauscht Hymens Fackel um seine Binde ein — ein frecher Journalist entdeckt das zarte Geheimniß, er posant es laut nach den vier Weltgegenden aus; Familien sind compromittirt; der Janhagel spottet, schimpft! Das ist das Werk der saubern Pressefreiheit!

Wie schön, wie beruhigend wie sicher ist gegen das gesegnete Institut einer Censur, die in der Hand eines bis zur Angstlichkeit gewissenhaften Mannes, der nicht von den verderblichen Grundsätzen der neuen Zeit angesteckt ist, schirmt und wacht. Sie sene einzig der Willkühr anheim gestellt, die geringste Mißfälligkeit falle ihr anheim, kein Gesetz beenge sie; die Willkühr ist grenzenlos, wie die Phantasie, weit wie sie, sene das Reich der Censur.

Censur und Cultur, sind sie nicht klangverwandt, keimen sie nicht aus einer und derselben Wurzel? Wie die Cultur dicke Urwälder lichtet, die Sige uralten, unheimlichen Götzendienstes, so rodet die Censur die Distelwälder des Götzendienstes der Freiheit aus, und wandelt sie in unschuldige Brachfelder um; darum geht sie in weißem Siegesteide, mackellos, und weil sie böse Gedanken streicht, trägt sie den Hermelin von Gedankenstrichen.

Nur in der Rohheit ist alles Laster, was von Feinheit und zarter Sitte vergoldet wird, ist kein Laster mehr. Rohheit ist's aber, frech über alles zu lärmern, uadelikat zu klagen, laut sich zu beschweren, von der Volksmasse, als einem würdigen Gegenstande zu reden; Naseweisheit ist die Kannengießerei der Journalisten — da kommt die Censur und nimmt Schwert und Wage der Gerechtigkeit, und wiegt mit eigenen Gewichte, und legt das Schwert zu den Gewichten! Preisen wir die gute Wächterin, für unsere Mittheilungen ist keine freie Presse von Nöthen. Anliegend, meine mystische Gnädige, das verlangte Traumbuch. Traumen Sie seelig!

Hofrath Welcker vor Gericht.

(Fortsetzung.)

Hofrath Welcker, für den sich unterdessen gleichlautend mit den Resultaten seiner Vertheidigung die Juristen-Fakultät zu Kiel ausgesprochen hat, führt nun den Mangel einer Vollmacht zu Klagen für den Staatsanwalt folgender Maßen aus:

Das Gesetz über Ehrenkränkung setzt es im §. 12 aus sehr guten Gründen als Regel fest, daß Ehrenkränkungen nur auf die Klage des Beleidigten verfolgt werden, Klagen von Amtswegen also abgewiesen werden müssen. Von den drei einzigen Ausnahmefällen, in welchen nach diesem Gesetz der Staatsanwalt von Amtswegen klagen darf, ist, wie mein Vertheidiger klar nachgewiesen hat, hier offenbar kein einziger vorhanden, und alle Ausnahmen sind bekanntlich durchaus streng auszuliegen.

Außer diesen Ausnahmefällen kann der Staatsanwalt eine gültige Klage durchaus nur auf erhaltene ausdrückliche Bevollmächtigung der beleidigten Beamten oder Behörden oder der ihnen vorgesezten Staatsstelle erheben.

So wie nun aber schon die Beschlagnahme mit offenbar ganz unzulässiger Verufung auf §. 12 No. 5 des Injuriengesetzes und des §. 34, 36 43 des Prozeßgesetzes mit Unrecht von Amtswegen erfolgte, so ist auch die Klage unzulässig nur von Amtswegen angestellt. Dieses beweiset die Anklageakte und auch das erst in der Sitzung am 30. August von dem neuen Herrn Staatsanwalt zu den Akten gebrachte Rescript des Ministeriums der Justiz vom 26. Juni, welches die Anklageakte erwähnt. Dieses Rescript, welches sich auf §. 39 des Prozeßgesetzes beruft und auch eines Einverständnisses des Ministeriums des Innern erwähnt, ist eine offizielle Instruktion für den Hrn. Staatsanwalt von derjenigen Behörde, welche ihm in seinen officiellen Dienstverrichtungen unmittelbar vorgesetzt ist. Aber das Justizministerium ist nicht „die vorgesezte Behörde“ der Regierung oder des Staatsministeriums wegen deren angeblicher Beleidigung geklagt ist. Auch schon allein wegen dieser gesetzlich unzulässigen Klage von Amtswegen, wobei natürlich nach Anerkennung des hohen Gerichtshofes jetzt, wo die Zeit zur Formirung der Klage in diesen Prozeß längst vorüber, ja derselbe bereits in zweiter Instanz anhängig ist, jede Klagveränderung juristisch absolut unzulässig

ist, muß die gegenwärtige Klage rechtlich abgewiesen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Zeitereignisse.

Teutsche Bundesstaaten.

Frankfurt a/M. Die Nachrichten von dem Einrücken der Franzosen in Belgien haben auf der Börse großen Eindruck gemacht, namentlich unter den Israeliten. Haus Rothschild hat die Gemüther wieder beruhigt.

Schwarzburg-Rudolstadt. Der regierende Fürst hat die Stände aufgelöst, neue Wahlen angeordnet und das Volk dabei seiner Verfassungstreue versichert.

Baiern. Eine Axtengesellschaft zu Ingolstadt hat Ländereien an der Donau gekauft, um alldorten eine Colonie anzulegen. — König Otto wird demnächst nach seinem Reiche abreisen. Seine königliche Mutter hat aus Besorgniß für ihn und seine Leute für eine hinlängliche Begleitung von Ärzten Sorge getragen. Der junge König will sich aber noch nicht für immer in Griechenland niederlassen. — Die Truppen werden nun wahrscheinlich nicht durch Tyrol nach Venedig marschiren, sondern über Salzburg nach Triest, um dort sich einschiffen zu lassen.

Preußen. Wenn Teutschland in Amerika zu Stande kommt, so wollen auch viele Preußen sich den Zuge anschließen. Es sind dies jedoch keine Landleute, sondern zurückgekommene Städter. — In Berlin ist die Cholera wieder vorherrschend und frist gewaltig um sich. Der Lustspielmacher Julius v. Wof ist ihr Opfer geworden.

Belgien. Hier regt sich eine oranische Partie. Die gewerbtreibende Klasse gehört besonders dazu. — Belgiens König ist nun auch von Sicilien anerkannt; die belgische Flagge darf sich in dortigen Häfen zeigen, und die belgischen Ereignisse werden unter der Rubrik: Königreich Belgien, verhandelt.

Portugal. Es heißt Don Miguel wollte sich zu seiner Armee aufmachen. Nach andern Nachrichten hat er ihr blos einen Besuch angekündigt. Uebrigens soll sich diese Armee in großer Unordnung nach Coimbra zurück gezogen haben, wo sie überwintern will. Die Flotte Don Miguel's ist in dem spanischen Haven zu Vigo sehr freundlich-nachbarlich aufgenommen worden. Admiral Sartorius, welcher Wasser brauchte, mußte nach Carajo. Es gab mittlerweile ein Seetreffen. Das für Don Pedro erworbene Kriegsschiff, der Wellington, ist jetzt umgetauft, und heißt nun, wie sein Herr. Es hat schon 800 Soldaten und 200 Matrosen an Bord. Don Pedro hat eine Verstärkung von 2000 Mann und 400 Pferden zu erwarten.

Spanien. Neuere Nachrichten besagen, die Königin-Regentin habe es für gut befunden, die Geistlichkeit durch kleine Gefälligkeiten zu erobern. So werden die an den Gerichtshöfen seit 1825 nicht mehr gehaltenen kleinen Feiertage wieder gehalten. Wird auch man-

dem Weltlichen kein großer Kummer seyn. Eben so ist die Verordnung abgeschafft worden, daß Geistliche nur mit besonderer Erlaubniß nach Madrid und die übrigen Residenzschlößer kommen dürfen. — Den Jesuiten zu Passages in der Provinz Guipuzcoa ist die Errichtung eines philosophischen Collegiums erlaubt worden. Wird eine feine Philosophie seyn.

Afrika. Die Nachrichten von Algier lauten betrübend. Es ist nicht mehr vom Erobern die Rede. Die Franzosen haben fast alles, selbst Blida verloren und sind auf die Stadt beschränkt. Von einer Armee von 10,000 Mann kasernirt die Mehrzahl in den Spitälern. Das Klima ist der treue Bundesgenos der Beduinen. 7000 Mann sind dienstunfähig. An Colonisirung des Landes ist einstweilen nicht mehr zu denken. Die 50 Millionen, die der Feldzug gekostet hat, haben bis jetzt geringe Zinse getragen. Doch ist neulich ein Angriff der Araber mit 1500 Mann zurückgeschlagen worden.

Asien. Die Holländer haben es überall mit Empörungen zu thun, auch in Batavia, auf der heißen, ungesundeten Insel Java, wo so mancher um doppelten Sold hingehet und ein einfaches Grab findet, ist ein Aufbruch ausgebrochen. Sechs hundert Chinesen, welche mit einem Bauwerke beschäftigt waren, empörten sich, befreiten etwa 600 inhaftende Verbrecher und stellten sich der Regierung entgegen. Die Regierungstruppen schlugen sie zwar, aber sie zogen sich hinter die Sümpfe zurück und können von da aus noch manchen Unfug verüben.

Pforzheim, den 7. Nov. 1832.

Heute frühe um 5 Uhr verließ das für Griechenland bestimmte erste Bataillon des königlich bayerischen 6te Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, welches vorgestern um 2 Uhr dahier eingetroffen war, und gestern einen Kasttag gehalten hatte, unsere Stadt.

Die Gäste lassen ein gutes Andenken an die gute Ausführung der Leute, so wie das anspruchlose Benehmen des Offiziers-Corps zurück, das jede Aeußerung unserer Gastfreundschaft, die sich, was auch die Ansicht jedes Einzelnen über diese Expedition seyn möge, allgemein aussprach, mit um so größerer Anerkennung aufnahm, als es in der bisherigen Garnison, der Festung Landau, mit den Einwohnern in keiner Beziehung, lange nur auf sich beschränkt, jedes andern Umgangs, jeder andern Mittheilung entbehrt hatte.

Das Bataillon, dessen Mannschaft aus Rheinbaiern besteht, wird den 22. November zu Innsbruck mit den übrigen Truppen, die für Griechenland bestimmt sind, zusammen treffen, und am 13. Dezember in Venedig einrücken, wo die Ein-

schiffung erfolgen wird. Es wird zwei Jahre in Griechenland verweilen. Geworbene Truppen werden es ablösen.

Wir wünschen unsern Gästen aufrichtig einen glücklichen Erfolg, fest überzeugt, daß sie des deutschen Namens Ehre in Hellas geltend machen werden.

Bezirk Pforzheim.

Oberamt Pforzheim.

(2) [Bekanntmachung.] Bei den in Folge des neuen Gemeindegesetzes vorgenommenen Bürgermeisterwahlen wurden in diesseitigem Bezirke zu Bürgermeistern weiter erwählt und von der Staatsbehörde bestätigt:

- 1) zu Hohenwarth der Gemeindegürger Michael Schröck;
- 2) zu Huchensfeld der bisherige Bürgermeister Michael von Au;
- 3) zu Springen der Gemeindegürger Sebastian Augenstein;
- 4) zu Ittersbach der bisherige Bürgermeister Philipp Finter;
- 5) zu Langenalb der bisherige Bürgermeister Gottfried Dahlinger;
- 6) zu Mühlhausen der bisherige Bürgermeister Moys Kund;
- 7) zu Tiefenbronn der Gemeindegürger Kaspar Gnam;
- 8) zu Weiler der Gemeindegürger Christian Hörmann.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Pforzheim, den 31. Oktober 1832.

Großherzogliches Oberamt.

Gemeinderaths-Bekanntmachung.

Pforzheim, den 7. November 1832.

Das
Königlich Bayerische 6te Linien-Infanterie-Regiment, Herzog Wilhelm
an das
verehrliche Bürgermeisterrath und Gemeinde-Rath
der Stadt Pforzheim.

Die herzliche Aufnahme und bewiesene Gastfreundschaft der Bewohner von Pforzheim gegen das nach Griechenland beorderte 1te Bataillon des königlich bayerischen 6ten Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm während einer zweitägigen Einquartirung macht es dem Unterzeichneten zur angenehmen Pflicht, hiermit im Namen sämtlicher Officiere, Unterofficiere und Soldaten den verbindlichsten Dank abzustatten, mit der Bitte, dieses den Einwohnern bekannt zu geben.

Mit dem Wunsche, uns Alle in Ihrem wer-

then Andenken zu erhalten, versichert die Gesinnungen vorzüglichster Hochachtung

v. Baligand,
Oberst.

Vorstehendes Schreiben wird anmit zur allgemeinen Kenntniß der hiesigen Einwohnerschaft gebracht.

Pforzheim, den 7. November 1832.
Bürgermeisteramt.
Lenz.

Versteigerungen:

[Wiese-Versteigerung.] Montag den 12. November d. J., früh 9 Uhr, wird auf allhiesigem Rathhause die pachilos gewordene herrschaftliche Wiese auf den Hohwiesen gelegen, 1 Morgen, 1 Viertel, 6 Ruthen groß, an den Meistbietenden auf 6 Jahre abermals verpachtet werden; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pforzheim, den 7. November 1832.
Großherzogl. Domainen-Verwaltung.

(2) [Haus-Versteigerung.] Die Versteigerung des zur Uhrmacher Georg Christ. Gosger'schen Verlassenschaftsmasse dahier gehörigen zweistöckigen Wohnhauses in der Scheurengasse, neben Schuhmacher Malthaner und Stricker Martin gelegen, haben die Erben mit dem Erlös von 1005 fl. nicht genehmigt, daher solches Montag den 12. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause, unter Vorbehalt oberdormrathschaftlicher Ratification, wiederholt öffentlich versteigert wird.

Pforzheim, den 6. November 1832.
Großherzogl. Amtsdirektorat.
Dennig.

[Anzeige.] Der Unterzeichnete ist Wilens, den von seinem Schwager, Johann Martin Bauer, ehemaligem Glaser und Bürger zu Kürnbach, zum Eigenthum übernommenen Weinberg, bestehend in 2 Morgen 8 Ruthen, mit schönen jungen Obstbäumen und einem sehr bequemen Wingerthaus, welcher in guter Lage und in gutem Stande sich befindet und auf Kürnbacher Gemarkung gelegen, auf den 30. d. M. öffentlich versteigern zu lassen, oder auch in der Zwischenzeit aus freier Hand zu verkaufen; er ist auch von allen Abgaben bis auf $7\frac{1}{2}$ Maas frei.

Ernst Kurz,
Glasermeister in Pforzheim.

Privat = Anzeigen.

[Dank.] Innigen Dank Allen, welche unsere Mutter, Schwieger- und Großmutter, die Noth-

gerber Christian Becker'sche Wittve während ihres langen Krankseyns mit Ihren Besuchen so trostreich erquickten, und eben so auch denen, welche ihre irdische Hülle noch so ehrenvoll zum Grabe begleiteten.

Pforzheim, den 5. November 1832.
Die Hinterbliebenen.

[Aufforderung.] Mehrere hiesige Quartierträger Griechisch-Bayerischen Militärs sind geneigt, ihre Ansprüche für Einquartirung dem hiesigen Karl Friedrich-, Leopold-, Bürger-Hospital zum Bezug zu überlassen, jedoch unter Condition, daß, wenn über fünfzig Gulden durch Aenderung Theilnahme zusammen kommen, diese dem Capitalfond, aus dessen Zinsen Armenpfündner verpflegt werden, zugeschlagen werden sollen; wenn aber weniger als besagte Summe eingeht, die Verwendung zur Hälfte für's Hospital, zur andern Hälfte für Armenpfündner Statt finden möge.

Wer sich anschließt, wolle sein Einquartirungs-Bollet zur Erhebung der Hospital-Verwaltung aufstellen.

Daß das Unternehmen vielseitigen Anklang finden möge, wünscht von Herren
Ein Theilnehmer.

[Fässer.] Es sind noch folgende, in gutem Zustande sich befindende Fässer zu verkaufen:

1 Stück von $4\frac{1}{2}$ Ohm;

1 " " 3 " "

1 Delfaß " $2\frac{1}{2}$ " "

Liebhaber können solche bei Küfermeister Kühn einsehen.

[Neue Bücher.] Bei J. M. Kay Wittve in Pforzheim ist zu beigefetzten Preisen zu haben:

Die Wohlstandsquelle der Franzosen. 48 fr.

Der Weg zu einem hohen Lebensalter und die wahre Heilkunde ohne Arzt. 2 Thl. fl. 2. 24 fr. Unsterblichkeit, oder die Fortdauer unserer Seele nach dem Tode. 24 fr.

Allgemeine Uebersicht der Wechsel-Course und Geld-Währungen auf den europäischen Handelsplätzen nach den neuesten Münzveränderungen. 27 fr.

Gemeinde-Ordnung. 16 fr.

Erläuterungen hiezu. 30 fr.

Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig? Auf welchem Wege sind dieselben zu bewirken und welche Hindernisse stehen etwa entgegen? Beantwortet in der Pastoral-Conferenz zu Offenburg am 24. Juli 1832. brosch. 20 fr.

Rieger, Ueber die Versorgung der Armen, Irren, Taubstummen, Blinden und Gebrechlichen im Großherzogthum Baden. 36 fr.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Kiehnle.

Verleger und Drucker: K. F. Kay.